

Marktreglement

Zuständigkeiten	2
Reglemente, Merkblätter und Vorschriften	2
1. MÄRKTE	2
2. MARKTTERMINE	2
3. MARKTGEBIET	2
4. PARKPLÄTZE	3
5. FAHRZEUGVERKEHR AM MARKTTAG	3
6. FAHRZEUGE	3
7. MARKTSTÄNDE UND STELLPLÄTZE	3
8. ZULASSUNG	4
9. BEWILLIGUNG	4
10. ANMELDEFRIST UND RESERVATION	5
11. PLATZBELEGUNG	5
12. ABMELDUNG	5
13. ABTRETUNG AN DRITTE	6
14. EINHEIMISCHES GEWERBE	6
15. MARKTDAUER	6
16. VERKAUFSZEITEN	6
17. MIETSTÄNDE	6
18. ÄNDERUNGEN AN MIETSTÄNDEN	6
19. GEBÜHREN	7
20. INKASSO	7
21. STANDBESCHRIFTUNG	7
22. PREISANSCHRIFT	7
23. MASSE UND GEWICHTE	7
24. SCHAUSTELLUNGEN	7
25. LEBENSMITTEL	7
26. TIERSEUCHEVERORDNUNG	8
27. ALKOHOL	8
28. LAUTSPRECHERANLAGEN/MUSIZIEREN	8
29. VERBOTENE WAREN	8
30. ABFALLENTSORGUNG	8
31. HAFTUNG	9
32. ZUWIDERHANDLUNGEN	9
33. INKRAFTTRETEN	9

Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeiten

Der Freihof Küsnacht [nachstehend Freihof genannt] ist zuständig für die Organisation und Durchführung der nachstehend aufgeführten Märkte in Küsnacht. In diesem Rahmen arbeitet er eng mit der Abteilung Sicherheit der Gemeinde Küsnacht zusammen. Die angeführten Märkte werden durch die Abteilung Sicherheit bewilligt.

Der Marktchef (eine oder mehrere vom Freihof bezeichnete Personen) vergibt die Standplätze und übt die Marktaufsicht aus. Er kontrolliert die Einhaltung dieses Marktreglements sowie der Vorschriften und Bewilligungsaufgaben vor Ort. Er ist befugt, die notwendigen Anordnungen zu treffen und nötigenfalls fehlbare Marktstandbetreibende ersatzlos vom Markt zu verweisen.

Reglemente, Merkblätter und Vorschriften

Sämtliche Gesetze und Vorschriften, insbesondere zu den Themen Arbeitsbewilligungen, Jugendschutz und Lebensmittelkontrolle, sind strikt einzuhalten.

Integrierender Bestandteil des vorliegenden Marktreglements bildet zudem das Merkblatt Verkauf von Lebensmitteln im Freien des Kantonalen Labors Zürich. Weiter sind die Marktstandbetreibenden verpflichtet, sich an die Bestimmungen des Jugendschutzes zu halten. Eine Sammlung relevanter Gesetzesbestimmungen finden sich unter: www.suchtpraevention-zh.ch → Publikation → Informationsmaterial → Handel & Gastronomie (Jugendschutz).

Marktwesen

1. MÄRKTE

In Küsnacht werden folgende Marktveranstaltungen abgehalten:

- Adventsmarkt
- weitere, soweit sie durch den Freihof organisiert werden.

2. MARKTTERMINE

Der Freihof legt die Markttage gemäss Ziffer 1 fest.

3. MARKTGEBIET

Der Adventsmarkt findet auf dem Gebiet Dorfstrasse/Obere Dorfstrasse/Dorfplatz in Küsnacht statt. Bei Nicht-Nutzbarkeit dieser Örtlichkeit wird der Markt in Absprache zwischen dem Freihof und der Gemeinde an einem anderen Ort durchgeführt. Ein Anspruch auf Durchführung besteht nicht.

4. PARKPLÄTZE

Die Marktstandbetreibenden haben ihre Fahrzeuge auf den vom Marktchef resp. von den Lotsinnen und Lotsen zugewiesenen Parkplätzen abzustellen. Es gilt die Anfahrtszeiten und -wege einzuhalten.

Das Parkieren auf privatem Grund ist nur mit Bewilligung der betreffenden Grundeigentümer erlaubt. Der Marktbetrieb darf dadurch nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

5. FAHRZEUGVERKEHR AM MARKTTAG

Alle für den Marktbereich bestimmte Strassen und Plätze werden jeweils für die Zeit des Marktes für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

Auf dem Marktgebiet gemäss Ziffer 3, gilt an Markttagen ein generelles Fahr- und Parkverbot.

Direkt betroffene Anwohner:innen können am Markttag gratis Parkkarten bei der Gemeinde Küsnacht beziehen, sofern die Gemeinde Küsnacht nichts Anderweitiges festlegt.

6. FAHRZEUGE

Das Abstellen von Fahrzeugen oder von Ladegut auf dem Marktareal hat nach Weisung des Marktchefs resp. der eingesetzten Lotsinnen und Lotsen respektive der Verkehrspolizei zu erfolgen.

Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen und auf den angewiesenen Plätzen abzustellen.

7. MARKTSTÄNDE UND STELLPLÄTZE

Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung des Marktchefs resp. des Freihofs zu erfolgen. Die Plätze resp. Marktstände sind nummeriert und dürfen nur gemäss Zuteilung bezogen werden.

Die angeordneten Verkaufsfronten und Abstände sind strikte einzuhalten.

Der Freihof stellt keine Hilfsmittel für den Auf- und Abbau oder das Einrichten und Abräumen der Verkaufsstände zur Verfügung. Nur im Voraus über den Freihof gemietete Marktstände werden durch den Freihof auf- und abgebaut.

Für die Stromversorgung werden die notwendigen Installationen durch die Werke am Zürichsee vorgenommen. An diesen Installationen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Jedem Standplatz steht in mittelbarer Nähe (max. 30m) ein Stromanschluss zur

Verfügung. Verlängerungskabel sowie Steckschienen sind durch die Marktstandbetreibenden mitzubringen und werden nicht durch den Freihof gestellt.

Für die Standbeleuchtung sind die Marktstandbetreibenden zuständig.

Für den Betrieb und den Standunterhalt sind die Marktstandbetreibenden selbst verantwortlich.

8. ZULASSUNG

Grundsätzlich stehen die Märkte allen für den Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen, sofern diese die Bestimmungen dieses Reglements erfüllen.

Die Teilnahme am Markt ist anmelde- resp. bewilligungspflichtig. Bei der Erteilung von Bewilligungen wird auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot geachtet. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht
- Gesuchstellende keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bieten
- ein Überangebot des betreffenden Artikels besteht
- aufgrund früherer Vorfälle eine Einschränkung oder ein Ausschluss besteht

Bewerben sich mehrere Marktstandbetreibende mit ähnlichem Angebot, erhalten bisherige Bewerber:innen den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist.

Der Marktchef kann in Zusammenarbeit mit der Abteilung Sicherheit der Gemeinde Küsnacht, Personen,

- die sich den Marktvorschriften nicht fügen
- die gegen das vorliegende Reglement verstossen
- die gegen andere geltende Gesetze/Verordnungen verstossen
- den Anordnungen des Marktchefs nicht Folge leisten
- die öffentlich Ärgernis erregen

ersatzlos den Warenverkauf verbieten und vom Platz weisen.

9. BEWILLIGUNG

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung (Zusage) durch den Freihof. Diese wird durch den Freihof erteilt.

Eine Bewilligung (Zusage) wird spätestens 14 Tage vor dem Markttag schriftlich zugestellt. Die Zulassung für die Teilnahme am Markt ist erst definitiv, wenn die marktstandbetreibende Person die Gebühren rechtzeitig bezahlt hat und seitens Freihof eine Bewilligung vorliegt.

Die Marktstandbetreibenden müssen sowohl die schriftliche Bewilligung (Zusage) sowie die Einzahlungsquittung für die Gebühr auf Verlangen am Markttag vorweisen können.

10. ANMELDEFRIST UND RESERVATION

Die Anmeldungen haben schriftlich und bis zum genannten Anmeldedatum zu erfolgen. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

In der Anmeldung sind alle Verkaufsartikel genau zu deklarieren. Die Masse des Verkaufstandes müssen genau angegeben werden, und wenn benötigt, muss die Miete eines Marktstandes beim Freihof beantragt werden.

Die Anmeldung ist definitiv, sofern die marktstandbetreibende Person zugelassen wird, und die Gebühren fristgerecht bezahlt werden. Erst dann besteht die Zulassung zur Marktteilnahme. Mit Bezahlung der Gebühren erklärt die marktstandbetreibende Person, das vorliegende Marktreglement sowie die integrierenden Bestandteile gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Der Marktchef kann allfälligen Gesuchstellenden, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitz einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben und sie so kurzfristig zum Markt zulassen. Die Gebühren regeln sich gemäss Ziffer 19.

11. PLATZBELEGUNG

Zugeweilte Standplätze, welche am Markttag bis 11.00 Uhr nicht bezogen sind, können durch den Marktchef anderweitig vergeben werden. Unentschuldigtes Fernbleiben kann den Verlust des Platzes für weitere Märkte zur Folge haben.

Eine Rückvergütung oder ein Entschädigungsanspruch kann nicht geltend gemacht werden.

Marktstandbetreibende, die den Markt regelmässig besuchen, werden bei der Standplatz-zuteilung bevorzugt und wenn möglich am gleichen Standort platziert. Ein Anspruch auf einen Standort besteht aber in keinem Fall.

12. ABMELDUNG

Bei Abmeldungen bis spätestens 14 Tage vor Marktbeginn (schriftliche Form) erfolgt eine Rückerstattung der halben Standgebühr.

Bei späterem Eintreffen der Abmeldung wird die Marktgebühr geschuldet.

13. ABTRETUNG AN DRITTE

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs nicht an Dritte abgetreten werden.

14. EINHEIMISCHES GEWERBE

Das lokale Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann nicht garantiert werden. Am Markttag hat das Gewerbe, gemäss Abteilung Sicherheit der Gemeinde Küsnacht, die Marktstände im ganzen Marktperimeter sowie auch vor den eigenen Schaufenstern zu dulden.

15. MARKTDAUER

Der Adventsmarkt dauert von 12.00 Uhr bis 20.30 Uhr. Diese Zeiten sind verbindlich. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, vor Verkaufsschluss mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren. Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm etc.) können vom Marktchef vor Ort bewilligt werden.

16. VERKAUFSZEITEN

Die Verkaufszeiten sind von 12.00 Uhr bis 20.30 Uhr. Mit der Warenauffuhr auf den Adventsmarkt darf frühestens ab 09.00 Uhr begonnen werden. Eine Stunde nach Marktschluss muss der Marktplatz geräumt sein. Die Stände sind bis zum Marktschluss zu betreiben. Ausnahmen (z.B. in Folge schlechten Wetters etc.) können durch den Marktchef vor Ort bewilligt werden.

17. MIETSTÄNDE

Es können Marktstände (Länge 250cm) beim Freihof gemietet werden. Ein entsprechender Bedarf ist bei der Anmeldung anzugeben. Die Mietgebühren für die Marktstände sind zusammen mit den Standgebühren vor dem Markt fristgerecht zu entrichten, ansonsten besteht kein Anspruch auf einen Marktstand.

18. ÄNDERUNGEN AN MIETSTÄNDEN

Mieterinnen und Mieter ist es untersagt, an den gemieteten Marktständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen, Nägel einzuschlagen oder Blachen zu zerschneiden. Die Mieterinnen und Mieter werden im Falle von Zuwiderhandlungen schadenersatzpflichtig.

19. GEBÜHREN

Die Platzgebühren und Preise für die Standmieten sind in der Preisliste des Freihofs geregelt.

Marktstandbetreibende ohne Bewilligung (siehe Ziffer 10), bezahlen bei einer allfälligen Einzelbewilligung am Markttag die Gebühren gemäss Preisliste zuzüglich eines Zuschlags von CHF 25.00 für die Platzgebühr und einem Zuschlag von CHF 20.00 für die Standmiete.

20. INKASSO

Mit Bezahlung der Standgebühr und allfälliger Standmietgebühr wird die Bewilligung für den zugeteilten Platz erteilt. Die Bezahlung der Stand- und Mietgebühren haben fristgerecht vor dem Markt zu erfolgen.

21. STANDBESCHRIFTUNG

Marktstandbetreibende müssen den Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild (Name, Verein, Firmenname) beschriften.

22. PREISANSCHRIFT

Sämtliche angebotenen Waren sind mit gut lesbaren und unmissverständlichen Preisschildern in Schweizer Franken zu versehen.

23. MASSE UND GEWICHTE

Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.

24. SCHAUSTELLUNGEN

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe sind nicht zugelassen.

25. LEBENSMITTEL

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der kantonalen und örtlichen Lebensmittelkontrolle.

26. TIERSEUCHENVERORDNUNG

Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

27. ALKOHOL

Die Jugendschutzbestimmungen sind zwingend einzuhalten.

28. LAUTSPRECHERANLAGEN/MUSIZIEREN

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Marktchefs dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden.

Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und die Anwohnerschaft Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

Das Musizieren ist nur in Absprache und mit einer ausdrücklichen Bewilligung des Marktchefs erlaubt.

29. VERBOTENE WAREN

Es gelten die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden im Anhang 1 (Art. 3) aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.

Weiter dürfen folgende Waren nicht am Markt angeboten werden:

- Schriften sowie andere Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen
- Okkulte Literatur sowie okkulte Dienstleistungen aller Art
- Literatur und/oder anderes Material das für politische Ideologien wirbt.
- Gefälschte Markenartikel

30. ABFALLENTSORGUNG

Die Marktstandbetreibenden sind für die Abfallentsorgung selbst verantwortlich.

Die Standplätze und gemieteten Marktstände sind sauber zu halten und bis spätestens eine Stunde nach Marktschluss zu räumen und zu reinigen.

Bei Nichtbefolgen werden diese Arbeiten zu Lasten des fehlbaren Marktstandbetreibenden durch den Freihof vorgenommen. Fehlbare Marktstandbetreibende verpflichten sich, die dadurch anfallenden Kosten (einschliesslich Arbeitsaufwand) vollumfänglich zu ersetzen.

31. HAFTUNG

Marktbesucher:innen sowie Marktstandbetreiber:innen besuchen den Markt auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Der Freihof haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art. Ertragsausfälle, die durch eine kurzfristig verfügte Absage des Marktes entstehen, sind durch den Freihof nicht entschädigungspflichtig und können nicht geltend gemacht werden.

Marktstandbetreibende müssen über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für das Geschäft verfügen und haften bei Schädigung durch den von ihm/ihr betriebenen Stand (einschliesslich Zufahrt, Auf- und Abbau) gegenüber den Geschädigten direkt und ohne Mithaftung des Freihofs.

32. ZUWIDERHANDLUNGEN

Wer die Bestimmungen dieses Reglements über die Organisation und Durchführung der Märkte oder Anordnungen der zuständigen Personen missachtet wird:

- a) In leichten Fällen verwarnt
- b) In schweren Fällen vom Markt verwiesen

Der Freihof behält sich vor, Marktstandbetreibende für weitere Marktbesuche zu sperren. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

33. INKRAFTTRETEN

Dieses Marktreglement tritt am 13.02.2025 in Kraft und ersetzt frühere Bestimmungen und diesbezüglichen Reglemente.